

Keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte ohne eigenes Personal

Haupteingang (EuGH) des Palais

Tax Zoom

23. Juni 2021

Mit dem Urteil in der Rechtssache Titanium bestätigt der EuGH wiederum, dass eine feste Niederlassung im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nicht ohne eigenes Personal bestehen kann. Gleichermaßen muss für die umsatzsteuerliche Betriebsstätte sowohl in Deutschland als auch in Österreich gelten. Deutsche Finanzgerichte hatten im letzten Jahrzehnt mehrfach entgegen der ständigen EuGH-Rechtsprechung geurteilt.

Die Rechtssache Titanium (C-931/19 vom 03.06.2021) betrifft eine österreichische EuGH-Vorlage. In ihr ging es um die Frage, ob eine steuerpflichtige Grundstücksvermietung ohne eigenes Personal des Vermieters eine feste Niederlassung begründen konnte. Die Frage stellte sich zur Bestimmung der Steuerschuldnerschaft.

Eine Klägerin aus Jersey (Drittland) vermietete eine ihr gehörende Immobilie in Österreich an zwei österreichische Unternehmer. Es wurde zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Wie auch im deutschen Umsatzsteuergesetz vorgesehen, sieht das österreichische Umsatzsteuergesetz in solch einem Fall eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft vor. Diese Umkehr würde allerdings nicht eintreten, wenn der Vermieter nicht als ein im Ausland ansässiger Unternehmer einzustufen wäre. >>

Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass sie in Österreich durch die Immobilie keine Betriebsstätte begründet hatte. In diesem Fall ist der Leistungsempfänger zur korrekten Abführung der Steuer gesetzlich verpflichtet gewesen. Die österreichische Finanzverwaltung war dagegen der Ansicht, es läge eine Betriebsstätte vor, sodass die Klägerin gesetzlich zur Abführung der Steuer verpflichtet gewesen wäre. Die österreichische Verwaltungsauffassung ist in zweierlei Hinsicht kein Einzelfall. Einerseits steht sie in den österreichischen Umsatzsteuerrichtlinien (Rz. 2601b UStr) und ist damit für die österreichische Finanzverwaltung bindend. Andererseits vertretet die deutsche Finanzverwaltung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Abschn. 13b.11 Abs. 2 Sätze 2-4 UStAE - fast wortgleich) die gleiche Rechtsauffassung.

An besonderer Brisanz gewinnt die Frage in Deutschland durch erstinstanzliche Rechtsprechung von drei Finanzgerichten. Sie hatten auch ohne personelle Ausstattung das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte bejaht.



Urteil des EuGH

Unspektakulär urteilt der EuGH in nur vier begründenden Absätzen. Er hält daran fest, dass der Begriff „feste Niederlassung“ nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs einen durch das ständige Zusammenwirken der für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen erforderlichen Personal- und Sachmittel gebildeten Mindestbestand verlangt. Damit ist eine feste Niederlassung ohne jegliches Personal nicht möglich.

Bestätigt sieht er seine Auffassung darin, dass auch Art. 11 der Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung für eine „feste Niederlassung“ eine von der personellen und technischen Ausstattung her geeignete Struktur aufweisen muss. >>

Nationales Recht



Das Urteil des EuGH müsste zu einem rechtswidrigen Ergebnis der österreichischen und der deutschen Verwaltungsauffassung führen. Unfraglich eröffnet die Mehrwertsteuersystemrichtlinie zwar den nationalen Gesetzgebern den Spielraum, den nichtansässigen Leistungserbringer - mit oder ohne Betriebsstätte - als Steuerpflichtigen einzustufen. Ebenso kann er den Leistungsempfänger als Steuerpflichtigen einstufen. Demnach könnte das Ergebnis auch unionsrechtskonform sein. Dies müsste jedoch eindeutig kraft Gesetzes geregelt werden, nicht allein durch Verwaltungsauffassung.

Für die jeweiligen nationalen Umsatzsteuergesetze könnte dies Folgen haben. Möglicherweise, dass die Gesetzgeber dahingehend auf das EuGH-Urteil reagieren, dass sie in die Ausnahmen des Katalogs des § 13b UStG-D/§ 19 UStG-Ö eine weitere Ausnahme hinzufügen. Damit würde die aktuelle Verwaltungsauffassung gesetzlich kodifiziert. Bleiben die Gesetzgeber untätig, kann das nur heißen, dass aufgrund der Rechtsprechung des EuGH die Steuerschuld beim Leistungsempfänger verbleiben müsste.

Handlungsempfehlung für Grundstücksvermieter

Eine Handlungsempfehlung hängt von der konkreten jeweiligen Situation ab. Die Vorteile der Verwaltungsauffassung, so unionsrechtswidrig wie sie auch sein mag, sind nicht zu übersehen. Die Steuerschuldnerschaft des Vermieters bringt ihm mehrere Erleichterungen. Durch seinen Ausweis der Steuer ist die Option zur Umsatzsteuer eindeutig. Ferner ist sichergestellt, dass Ausgangsumsätze und Vorsteuer in einem einheitlichen Verfahren behandelt werden. Demnach können ausländische Vermieter nach der bisherigen Handhabung handeln. Sie sind faktisch durch die Verlautbarungen der Finanzverwaltungen geschützt. Sollte es zukünftig zu einer Änderung kommen, ist dies eine Situation, für die typischerweise eine Nichtbeanstandungs- und/oder Übergangsregelung eingeführt werden müsste.

In Fällen, in denen die angesprochenen Vorteile der bisherigen Rechtsauffassung der Verwaltung für die Steuerpflichtigen nicht ins Gewicht fallen, können sich Steuerpflichtige auf die Rechtsprechung des EuGH berufen. Ohne Personal haben sie ein starkes Argument gegen das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte in der Hand.

Eigenes Personal

Das Erfordernis des eigenen Personals ist somit vom EuGH bestätigt worden. Schuldig bleibt er allerdings, ob eigenes Personal auch indirekt durch Fremdpersonal erfüllt werden kann, das dem Leistungserbringer zuzurechnen ist. Dies hatte der EuGH in der Rechtssache Welmary indirekt zugelassen.¹ In der Rechtssache Titanium bediente sich die Klägerin lediglich einer Hausverwaltung, behielt aber die Entscheidungsgewalt über die Begründung und Auflösung von Mietverhältnissen und weitere entscheidende Tätigkeiten in eigener Hand.

Übertragbarkeit

Das Urteil ist nicht nur auf Grundstücksvermietungen anwendbar. Seine Grundsätze müssten auf andere Konstellationen unmittelbar übertragbar sein. Dabei ist an Windkraftanlagen zu denken, deren umsatzsteuerliche Behandlung in Deutschland zu widersprüchlichen Entscheidungen der Finanzgerichte geführt hat.² Weiter ist dabei auch an technische Infrastrukturen zu denken, wie z. B. Server und IT-Anlagen im Allgemeinen, die typischerweise ohne die Mitwirkung eigenen Personals an Ort und Stelle betrieben werden können. Ebenso müsste durch das Urteil klarer geworden sein, dass ein bloßes Lager ohne eigenes Personal keine feste Niederlassung sein kann.



Ansprechpartner/Verfasser

Deutschland

Bertrand Monfort
+49 211 9352 14322
bertrand.monfort@de.ey.com

Florian Zawodsky
+49 30 25471 23118
florian.zawodsky@de.ey.com

Österreich

Theresa Arlt
+43 1 21170 1102
theresa.arlt@at.ey.com

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

GSA Agency | BKR 2106-394
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de

¹ EuGH vom 16.10.2014 - C-605/12 - Welmary.

² FG Schleswig-Holstein, vom 17.05.2018, 4 K 47/17; FG Köln, vom 14.03.2017, 2 K 920/14; FG Münster, vom 05.09.2013, 5 K 1768/10 U.